



Zusätzliche Bestimmungen betreffend Corona-Virus (Schutzkonzept)

Damit das SWGG während der Zeit der Corona-Pandemie überhaupt betrieben werden kann, verpflichten sich die Hundeführer/innen, die nachstehenden Bestimmungen zu akzeptieren und einzuhalten.

Die Hundeführer/innen verpflichten sich,

- den Büro- und Anmelderaum weder vor, noch nach der Übung zu betreten,
- frühestens 10 Minuten vor der in der Bestätigung angegebenen Uhrzeit im SWGG zu erscheinen und das Gelände nach der Übung umgehend zu verlassen,
- keine Begleitpersonen ins Gelände des SWGG mit zu bringen,
- den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen sich und anderen Personen immer einzuhalten,
- Schutzmasken zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
- die vom BAG vorgeschriebenen Hygienemassnahmen strikte einzuhalten (Hände mit Seife waschen und wenn möglich Desinfektionsmittel verwenden),
- sowohl eigene Seife und wenn möglich auch Desinfektionsmittel mit sich zu führen,

Zudem nehmen die Hundeführer/innen Kenntnis von folgenden zusätzlichen Bestimmungen und akzeptieren diese:

- Es ist jederzeit darauf zu achten, dass nie mehr als 5 Personen zusammen stehen bzw. beieinander sind.
- Bei der Einhaltung der Mindestabstände ist das Tragen von Schutzmasken fakultativ.
- Sämtliche Aktivitäten, inklusive Begrüssung, Kontrolle und Verabschiedung, finden im Freien statt, die Hundeführer/innen und Gattermeister/innen achten jederzeit auf den Mindestabstand.
- Damit die geforderten Abstände eingehalten werden können, sind die Dokumente dem Gattermeister mit ausgestreckter Hand zu übergeben und in gleicher Weise wieder zurück zu empfangen.
- Die Kontrolle der Chip-Nummer erfolgt an der ausgestreckten Führerleine.
- Nach der Übung werden den Hundeführer/innen keine Beurteilungen auf Papier ausgehändigt, sie stehen jeweils am Abend nach der Übung auf dem Reservationssystem zur Verfügung.
- Die Bestätigungen von bestandenen Eignungsnachweisen werden nicht vor Ort abgegeben, sondern den Hundeführern brieflich oder elektronisch zugestellt.
- Hundeführer, die einer Risikogruppe angehören (Alter, Vorerkrankungen etc.) werden gebeten, den Gatterbesuch auf ein späteres Datum zu verschieben. Sofern von dieser Personengruppe trotzdem eine Übung im SWGG absolviert wird, geschieht dies im Wissen auf diese Bestimmung und auf eigene Verantwortung.

Die anwesenden Funktionäre des SWGG (Gattermeister etc.) sind dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Bedingungen eingehalten werden. Sie sind gehalten und verpflichtet, uneinsichtige Hundeführer/innen vom Gelände weg zu weisen.

Mit der Anmeldung erklären sich die Hundeführer/innen mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf, mindestens aber so lange, wie die Bestimmungen des Bundesrates betreffend Schutzmassnahmen (Abstände, max. 5 Personen etc.) bestehen.